

OTIF/RID/CE/GTP/2018/6

28. März 2018

Original: Deutsch

RID: 9. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Bern, 28. bis 30. Mai 2018)

Thema: Beförderung von UN 3507 Uranhexafluorid als Expressgut

Antrag des Sekretariats

Einleitung

UN 3507

1. Im Rahmen der Änderungen 2015 zum RID/ADR/ADN wurde die UN-Nummer 3507 (URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK mit weniger als 0,1 kg je Versandstück, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt) neu in die Vorschriften aufgenommen.
2. Obwohl es sich dabei um einen radioaktiven Stoff handelt, wurde damals als Hauptgefahr die Ätzwirkung festgelegt und der Stoff der Klasse 8, Verpackungsgruppe I zugeordnet.
3. Im Rahmen der Änderungen 2017 zum RID/ADR/ADN wurde dann die Giftigkeit als Hauptgefahr und die Ätzwirkung als Nebengefahr festgelegt.
4. Als dieser Stoff 2015 erstmals in die Vorschriften aufgenommen wurde, wurde ihm in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 19 RID die Sondervorschrift CE 15 für die Beförderung als Expressgut zugeordnet. Diese Sondervorschrift ist auch den beiden anderen Eintragungen für Uranhexafluorid (UN 2977 RADIOAKTIVE STOFFE, URANHEXAFLUORID, SPALTBAR und UN 2978 RADIOAKTIVE STOFFE, URANHEXAFLUORID, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt) und darüber hinaus allen radioaktiven Stoffen der Klasse 7 zugeordnet.

5. Der Wortlaut dieser Sondervorschrift lautet wie folgt:

"CE 15 Bei Expressgut-Versandstücken darf die Summe der auf den Gefahrezetteln angegebenen Transportkennzahlen im Gepäckwagen oder im Gepäckabteil nicht mehr als 10 betragen. Der Beförderer kann bei Versandstücken der Kategorie III-GELB die Zeit der Auflieferung der Sendung bestimmen. Ein Expressgut-Versandstück darf nicht schwerer sein als 50 kg."

6. Da UN 3507 nicht als Stoff der Klasse 7 gilt, ist auf dem Gefahrezettel auch keine Transportkennzahl angegeben, so dass als einzige Beschränkung für die Beförderung als Expressgut die Höchstmasse von 50 kg je Versandstück verbleibt, was angesichts der Beschränkung von 100 g Uranhexafluorid je Versandstück (siehe offizielle Benennung für die Beförderung) nicht erreicht werden dürfte. Dies bedeutet, dass in einen Gepäckwagen oder ein Gepäckabteil eine unbegrenzte Anzahl von Versandstücken der UN-Nummer 3507 verladen werden dürften, solange die in der Sondervorschrift CE 15 festgelegte Höchstmasse des Versandstücks nicht überschritten wird.
7. Betrachtet man nun die übrigen Stoffe der Klasse 6.1, Verpackungsgruppe I, so ist festzustellen, dass die Mehrzahl dieser Stoffe nicht zur Beförderung als Expressgut zugelassen ist. Ausgenommen davon sind Cyanide, anorganisch, fest, n.a.g. der UN-Nummer 1588, denen die Sondervorschrift CE 13 zugeordnet ist, und verschiedene Pestizide, denen die Sondervorschrift CE 12 zugeordnet ist.
8. Unter den Stoffen der Klasse 6.1, Verpackungsgruppe I, die gemäß Spalte (5) in Tabelle A als Nebengefahr die Gefahr der Ätzwirkung aufweisen, findet man mit Ausnahme der UN-Nummer 3507 keinen Stoff, der für die Beförderung als Expressgut zugelassen ist.

UN 2977 und UN 2978

9. Im Rahmen der Änderungen 2017 zum RID/ADR/ADN wurde auch den UN-Nummern 2977 (RADIOAKTIVE STOFFE, URANHEXAFLUORID, SPALTBAR) und 2978 (RADIOAKTIVE STOFFE, URANHEXAFLUORID, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt), für die in Spalte (5) der Tabelle A bisher schon die Nebengefahr der Ätzwirkung ausgewiesen war, zusätzlich die Nebengefahr der Giftigkeit zugeordnet.
10. Die Sondervorschrift CE 15 blieb diesen beiden Stoffen weiterhin zugeordnet.
11. Eine Analyse der Tabelle A ergibt, dass Stoffe, die gleichzeitig die Nebengefahr der Giftigkeit und der Ätzwirkung haben, nur dann zur Beförderung als Expressgut zugelassen sind, wenn sie der Verpackungsgruppe II (oder III) zugeordnet sind. In diesen Fällen ist die Höchstmenge auf 7 Liter bzw. die Höchstmasse auf 12 kg je Versandstück beschränkt. Stoffe der Verpackungsgruppe I, die beide Nebengefahren nebeneinander aufweisen, sind von der Beförderung als Expressgut ausgeschlossen (siehe auch Absatz 8).

Antrag

12. Aus den oben genannten Gründen wird vorgeschlagen, in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (19) bei den UN-Nummern 2977, 2978 und 3507 die Sondervorschrift CE 15 zu streichen.